

Richtlinien für Veranstaltungen im Be- reich der Kreisstadt Merzig

vom: **01.01.2010**

Rechtsgrundlage

Nach § 36 des Saarländischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (SBKG) vom 29.11.2006 (Amtsbl_06, 2207), zuletzt geändert durch Art.1 iVm Art.2 des Gesetzes Nr.1690 zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland vom 01.07.09 (Amtsbl_09,1388), kann die zuständige Behörde bei Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann, vom Veranstalter verlangen, dass eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache eingerichtet wird sowie deren Art und Umfang bestimmen.

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für **alle** Veranstaltungen in der Kreisstadt Merzig, sofern in anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Versammlungsstätten VO) keine andere Regelung getroffen ist. Diese Richtlinien gelten **nicht** für konzessionierte Gaststätten / Diskotheken im Normalbetrieb.

Besucherplätze

Der je nach Veranstaltungsort festgelegte, von der Unteren Bauaufsicht genehmigte Bestuhlungsplan ist einzuhalten und an den dafür vorgesehenen Stellen auszuhängen.

Rettungswege (Flure, Treppen, Ausgänge)

Die Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes dürfen nicht durch Gegenstände eingeengt werden. Zusätzlich aufgestellte Einrichtungen (Mischpulte usw.) im Saal sind so zu integrieren, dass die Ret-

tungswege in ihrer vorhandenen Breite frei bleiben.

Notausgänge

Notausgänge sind freizuhalten. Einstellungen und Verengungen, auch nur vorübergehend, sind unzulässig!

Rauchverbot

Es gelten die Bestimmungen des Saarländischen Nichtraucherchutzgesetzes.

Dekorationen

Es sind nur schwer entflammable Dekorationen und Bühnenbilder zulässig. Der Nachweis hierüber ist vom Veranstalter auf Verlangen dem Ordnungsamt oder dem Sicherheitswachdienst vorzulegen.

Bühne

Gegenstände (Dekorationen, Bühnenbilder usw.) auf der Bühne sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur für die laufende Aufführung dort aufzubewahren.

Für ausreichende Rettungswege ist Sorge zu tragen.

Der Umgang mit offenem Feuer, brennenden Rauchwaren, Laserlicht und pyrotechnischen Effekten (Theaterblitze etc.) bedarf der Genehmigung.

Ein Antrag ist vom Benutzer/Mieter bei Vertragsabschluss, jedoch spätestens 7 Werktage vor der Veranstaltung, bei

**der Kreisstadt Merzig
Ordnungsamt
Amt 32 Feuerwehr
Brauerstr. 5
66663 Merzig
☎ 06861 85 321
☎ 06861 85 152**

schriftlich einzureichen. Genehmigungen und eventuelle Auflagen werden durch das Ord-

nungsamt im Einvernehmen mit der Feuerwehr erteilt.

Schutzvorhang (Stadthalle)

Der Schließbereich des Schutzvorhanges zum Saal hin ist von Gegenständen (Bühnenbilder, Dekorationen usw.) jeder Art freizuhalten.

Der Schutzvorhang muss in geschlossenem Zustand voll am Bühnenboden anliegen. Er ist vor Veranstaltungsbeginn vom Brandsicherheitswachdienst auf seine Funktion zu prüfen.

Sicherheitswache

Die Kreisstadt Merzig kann vom Veranstalter – je nach Art und Größe der Veranstaltung - die Einrichtung einer Brandsicherheitswache und einer Sanitätswache verlangen sowie deren Art und Umfang bestimmen.

Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

Näheres regelt die Richtlinie zur Sicherheitswache nach § 36 SBKG.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 16.02.2009 außer Kraft.

Merzig, den 29.12.2009
Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde
Dr. Alfons Lauer